



DIE LEITERIN DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTES BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT

Verfügung

Hilfsmittelverfügung vom 1. Dezember 2015

Für die Benutzung von Hilfsmitteln bei den Aufsichtsarbeiten und in der mündlichen Prüfung wird **mit Wirkung vom 1. Januar 2016** folgende Regelung getroffen (§§ 15 Abs. 3 S. 4, 20 Abs. 1 S. 4 HmbJAG):

Bei der Anfertigung der **Aufsichtsarbeiten**, der **Vorbereitung auf den Aktenvortrag** und der **mündlichen Prüfung** dürfen folgende Gesetzessammlungen benutzt werden:

- **Schönfelder, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung**
- **Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Loseblattsammlung**
- **Landesrecht Hamburg, Textsammlung,
Hrsg.: Hoffmann-Riem/Schwemer**

Die Hilfsmittel sind von den Kandidatinnen und Kandidaten an jedem Klausurtag bzw. dem Tag der mündlichen Prüfung **mitzubringen**.

Hinsichtlich der Loseblattsammlungen gilt, dass Ergänzungslieferungen, die später als zwei Monate vor dem ersten Klausurtag erscheinen (im Buchhandel erhältlich sind), nicht mehr einsortiert werden sollen; ebenso sollen die gebundenen Gesetzessammlungen in einer Auflage mitgebracht werden, die nicht später als zwei Monate vor dem ersten Klausurtag erschienen (im Buchhandel erhältlich) ist.

Entsprechendes gilt für die **mündlichen Prüfungen**.

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen enthalten. Dazu zählen insbesondere: eingeklebte oder eingelegte Aufbauschemata, Formulare, kleinkopierte Kurzkomentare oder Blätter gleich welchen Inhalts.

Eintragungen in die Gesetzessammlungen sind **grundsätzlich unzulässig!**

Nicht beanstandet werden **gelegentliche Paragraphenhinweise**, die im sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, und **Unterstreichungen** und Hervorhebungen durch Farb- oder Leuchtstifte, die kein System zur Kommentierung bein-

halten. Mehr als **zehn** Paragraphenhinweise und/oder Unterstreichungen **pro Doppelseite** sind nicht gestattet

a) Paragraphenhinweise

- Ein Paragraphenhinweis besteht aus einem Paragraphenzeichen, einer Zahl (ggf. mit Untergliederungen (wie Absatz oder Ziffer) sowie der Gesetzesbezeichnung. Als Beispiele seien angeführt: §§ 812 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative BGB, 489 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz BGB. Auch auf einen Anhang darf verwiesen werden wie z.B. Nr. 37 Anhang LBO.
- Paragraphenketten (z.B. §§ 989, 990 BGB; §§ 437 Nr. 2, 323, 326 Abs. 5, 346 Abs. 1 BGB; §§ 253, 255, 250, 251 StGB) sind zulässig.
- Paragraphenfolgen können wie folgt dargestellt werden: §§ 398 - 413 BGB oder §§ 398 ff. BGB.
- Auch Paragraphenhinweise, die auf ein anderes Gesetz verweisen, sind zulässig (z.B. § 24 a StVG neben § 316 StGB).
- Jede aufgezeichnete Norm zählt als ein Paragraphenhinweis.
- Wörter, Abkürzungen oder Zeichen dürfen nicht eingetragen sein. Dies bedeutet, dass **z.B.** „+“, „-“, „()“, „!“, „?“, „→“, „=“, „□“, „<>“, „&“, „~“, „∞“, „i. V. m.“, „analog“, „RFV“, „RGV“, „EQ“ oder Durchstreichungen unzulässig sind. Auch radierte Wörter oder Zeichen sind unzulässig, wenn sie trotz der Radierung noch zu erkennen sind.
- Die eingetragenen Paragraphenhinweise oder Paragraphenketten müssen in **sachlichem Zusammenhang** mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der eingetragene Paragraphenhinweis oder die Paragraphenkette als Codierung verwendet wird. Nicht in sachlichem Zusammenhang stünde zum Beispiel die Eintragung von § 1 BGB neben Normen, die einen Rechtsfolgenverweis enthalten und von § 2 BGB neben Rechtsgrundverweisungen.

b) Unterstreichungen, Hervorhebungen

- Unterstreichungen und Hervorhebungen können durch Stifte jeder Art (Buntstifte, Textmarker, Filzstifte, Bleistifte, Kugelschreiber, Füllfederhalter u.ä.) erfolgen.
- Die Unterstreichungen bzw. Hervorhebungen dürfen kein System zur Kommentierung beinhalten. Sie bilden dann ein unzulässiges System zur Kommentierung des Gesetzes, wenn ihnen über die Funktion als reine Hervorhebung und Lesehilfe hinaus durch systematische Verwendung ein erläuternder Informationsgehalt beigelegt ist. Beispiele für **unzulässige** Markierungen:
 - farbliche Unterscheidung (z.B.: Anspruchsgrundlagen rot, Verjährungsvorschriften gelb, Einwendungen blau, Einreden grün),
 - Mehrfachunterstreichungen (z.B. Ermächtigungsgrundlagen im öffentlichen Recht doppelt unterstrichen; Vorschriften, die die formelle Rechtmäßigkeit betreffen, dreifach unterstrichen),
 - Hervorhebung einzelner Buchstaben, so dass diese ein Wort oder eine Codierung ergeben.
- Eine vorherige **Prüfung der Gesetzestexte** auf Vereinbarkeit mit dieser Verfügung durch das Justizprüfungsamt sowie durch die Aufsichtführenden findet nicht statt.

Schriftliche oder telefonische Anfragen zur Hilfsmittel-Verfügung werden nicht beantwortet.

c) Register und sonstige Hilfsmittel

Lediglich der **Beginn eines Gesetzes** darf durch ein Register oder eine Registerecke gekennzeichnet werden.

Technische und elektronische Hilfsmittel (insbesondere Taschenrechner, Organizer, Mobiltelefone, Smart Phones, Smartwatches und Tablets) sind nicht zugelassen.

Derartige Geräte dürfen schon **nicht mit in den Klausurraum** gebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Möglichkeit zur Abgabe bzw. Lagerung dieser Geräte besteht.

d) Rechtsfolgen bei Täuschungsversuchen

Ein **Verstoß** gegen diese Bestimmungen gilt ebenso wie die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel als Täuschungsversuch (§ 24 Abs. 4 HmbJAG). Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch die Mitarbeiter des Justizprüfungsamtes und die Aufsichtführenden überwacht.

Bereits das **Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel** gilt unabhängig von einer Verwendungsabsicht als Täuschungsversuch (§ 24 Abs. 4 Satz 1 HmbJAG). Wird ein unzulässiges Hilfsmittel darüber hinaus auch benutzt, so stellt dies in der Regel einen schweren Fall dar (§ 24 Abs. 4 S. 2 HmbJAG).

Andreß